

44. Bedeutung eines Urteils, das die Klage auf Grund einer zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung abweist.

R.P.D. § 322 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Dezember 1908 i. S. H. Wwe. Nachlaßverw. (Kl.) w. Spr. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 664/07.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger macht als Bessionar des Viktor H., des einen Gesellschafters der offenen Handelsgesellschaft in Firma E. H. Nachf. in Liquidation, eine Forderung gegen diese Gesellschaft, sowie deren anderen Gesellschafter Spr. geltend. Die Beklagten haben die Entstehung dieser Forderung bestritten und eventuell mit einer ihnen gegen Viktor H. zustehenden Forderung aufgerechnet. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; es nimmt an, daß die Klageforderung entstanden sei, daß sie aber nach § 110 H.G.B. nicht gegen den Beklagten Spr., sondern nur gegen die verklagte Handelsgesellschaft geltend gemacht werden könne, daß daher die Klage gegen jenen ohne weiteres, gegen diese aber deswegen abzuweisen sei, weil die Gegenforderung, mit der aufgerechnet worden, liquid sei. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, nach dem Klagegesuch zu erkennen, während die Beklagten die Zurückweisung der Berufung beantragt haben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Es verneint, daß die Klageforderung entstanden sei, und gelangt daher zu dem Ergebnis, daß die Klageforderung, weil überhaupt ungerechtfertigt, zurückzuweisen sei. Im Anschluß hieran führt es folgendes aus: Allerdings müsse es bei der Entscheidung des Landgerichts, das die Klage auf Grund der Aufrechnungseinrede abweist, bewenden, da dieses Urteil von der Beklagten nicht angefochten worden sei. Aber zur Entscheidung über das Rechtsmittel des Klägers sei eine Prüfung der Aufrechnungseinrede nicht erforderlich, sondern der Nachweis genügend, daß die Klage ohne Rücksicht auf Beachtlichkeit dieser Einrede hinfällig sei. Es sei jedoch aus den Gründen der ersten Instanz auch die Aufrechnungseinrede für begründet zu erachten.“

Die Revision erhebt zuerst einen prozessualen Angriff. Da das landgerichtliche Urteil dem Kläger die Forderung zuerkennt und nur wegen einer Gegenforderung die Klage abweise, die Beklagten aber Berufung nicht eingelegt hätten, so sei auch in der Berufungsinanz diese Klageforderung als bestehend zu behandeln, und nur zu prüfen gewesen, ob auf Grund der Gegenforderung mit Recht die Klage abgewiesen worden sei. Die Abweisung der Klage in der zweiten Instanz als unbegründet bedeute eine *reformatio in pejus*, weil der Kläger im Gegensatz zum ersten Urteil nicht von der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung, wenn sie begründet sei, befreit werde.

Der Angriff ist unbegründet; er ist es gegenüber dem Beklagten Spr. schon deswegen, weil ihm gegenüber das Landgericht die Klage schlechthin, und nicht infolge der Aufrechnung mit der Gegenforderung abgewiesen hat. Er ist es aber überhaupt, weil die Ansicht, das Berufungsgericht hätte die Klageforderung als bestehend behandeln und nur prüfen sollen, ob die Klage auf Grund der Gegenforderung mit Recht abgewiesen worden, fehlgeht. Die Revision vertritt hierbei die Auffassung, daß das landgerichtliche Urteil den Ausdruck des Bestehens der Klageforderung enthalte. Das ist unzutreffend; im Gegenteil entscheidet das Landgericht dahin, daß diese Forderung nicht bestehe (§ 322 Abs. 1 B.P.O.); aus welchem Grunde es dies getan hat, ist jedenfalls für die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Klageforderung ohne Belang. Das Berufungsgericht war daher berechtigt wie verpflichtet, diese Forderung einer Prüfung zu unterziehen. Es hat aber auch nicht, wie die Revision annimmt, eine dem Kläger ungünstigere Entscheidung, als die des Landgerichts, gefällt. Seine Ausführungen sind dahin zu verstehen, daß, wenn die verklagte Handelsgesellschaft ebenfalls Berufung eingelegt hätte, auch ihr gegenüber die Klage schlechthin und ohne Rücksicht auf die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung hätte abgewiesen werden müssen, wie dies das Landgericht gegenüber dem Beklagten Spr. getan hat, daß aber, weil sie Berufung nicht eingelegt hat, es bei dem landgerichtlichen Urteil, das die Klage ihr gegenüber auf Grund der Aufrechnungseinrede abweist, verbleiben müsse. Die Wirkungen des Berufungsurteils sind hiernach keine anderen, als die des landgerichtlichen Urteils.

Ob freilich jene Ausführungen zutreffend sind, bei denen das

Berufungsgericht augenscheinlich davon ausgeht, daß dieses Urteil einen der Rechtskraft fähigen Ausspruch dahin, daß die Gegenforderung bis zur Höhe des ausgerechneten Betrags bestanden habe, aber nicht mehr bestehe, enthalte, und daß die verklagte Handelsgesellschaft befugt gewesen sein würde, Berufung einzulegen, kann unerörtert bleiben. Denn durch sie wird jedenfalls der Kläger in keiner Weise beschwert, und von jenem, dem Kläger nur günstigen, Standpunkt aus hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß zur Entscheidung über die Berufung des Klägers eine Prüfung der Aufrechnungseinrede nicht erforderlich, sondern der Nachweis genügend ist, daß die Klage ohne Rücksicht auf die Beachtlichkeit dieser Einrede hinfällig ist. Es muß daher die Revision auch schon dann zurückgewiesen werden, wenn dem Berufungsgericht in dieser Beziehung beizutreten ist, ohne daß in eine Prüfung jener Einrede eingetreten zu werden braucht, was das Berufungsgericht ja auch nur eventuell getan hat.“ . . .